

Vertrag/Vollmacht, um als direkter Vertreter auftreten zu können

Die Unterzeichner,

Auftraggeber / direkt Vertretene Person

Die folgenden Informationen müssen vom Auftraggeber / direkt Vertretene Person ausgefüllt werden.

Name des Unternehmens _____
Adresse _____
Postleitzahl und Ort _____
Land _____
IHK-Nummer _____
Ust-IdNr _____
EORI nummer _____
Passnummer _____

Speditionsunternehmen / direkter Vertreter

Customs Support Group B.V. (KvK 24294906), mit Sitz in (3165 AA) Rotterdam, an der Adresse Willem Barentszstraat 11, und jedes der mit ihr in den Niederlanden verbundenen Unternehmen, darunter, jedoch nicht beschränkt auf [1]:

- **Arbo Grensservice B.V. (KvK 09060314) - Customs Support Duiven**
Marketing 19, 6921 RE Duiven
- **Customs Support Import B.V. (KvK 24179956) - Customs Support Import**
Willem Barentszstraat 11, 3165 AA Rotterdam
- **Customs Support Export B.V. (KvK 34076014) - Customs Support Export**
Willem Barentszstraat 11, 3165 AA Rotterdam
- **Pompa B.V. (KvK 34073895) - Customs Support Rotterdam Zuidwest**
Willem Barentszstraat 11, 3165 AA Rotterdam
- **Phimex Douane Expeditie B.V. (KvK 29041177) - Customs Support Rotterdam Perishables**
Willem Barentszstraat 11, 3165 AA Rotterdam
- **European Customs Support B.V. (KvK 20117622) - Customs Support Moerdijk**
Plaza 6, 4782 SK Moerdijk
- **Verhoex Douane Advies B.V. (Verhoex Douane Services) (KvK 12029146)**
- Customs Support Venlo
Olivier van Noortweg 19c, 5993SL Maasbree
- **F.V. de Groof's in- en uitklaringsbedrijf B.V. (Comex) (KvK 22011732)**
- Customs Support Hansweert
Kanaalweg 8, 4417 ER Hansweert

(im Folgenden sowohl zusammen als auch einzeln: „Speditionsunternehmen“)

[1] Die Liste der mit Customs Support Group B.V. verbundenen Gesellschaften befindet sich auf <https://www.customssupport.com/downloads/>

Die Parteien erklären Folgendes vereinbart zu haben:

Der Auftraggeber erteilt dem Speditionsunternehmen Vollmacht und Auftrag, gemäß Artikel 18 und weiter des Zollkodex der Union (Verordnung Nr. 952/2013/EU), gegen die vereinbarte Vergütung, die in der Zollgesetzgebung - und sofern möglich auch in anderer Gesetzgebung - vorgeschriebenen Anmeldungen 'im Namen und für Rechnung' des Auftraggebers zu verrichten. Diese Vollmacht und dieser Auftrag beziehen sich auf die vom Auftraggeber oder für ihn gestellte Warensendungen und für Sendung(en), für die der Auftraggeber die Unterlagen/Informationen dem Speditionsunternehmen zur Verfügung gestellt hat. Diese Vollmacht und dieser Auftrag umfassen alle Handlungen und Kommunikationen bis zur Beendigung der Beschau und im Zusammenhang mit der Übergabe der Mitteilung der Zollschuld.

Dieser Vertrag/diese Vollmacht umfasst ebenfalls den Auftrag - jedoch nicht die Verpflichtung - und die unwiderrufliche Vollmacht des Auftraggebers an das Speditionsunternehmen, Anträge auf Berichtigung von Anmeldungen und auf Rückzahlung/Erlass einzureichen, schriftliche Einsprüche bis zur Beendigung der Beschau einzureichen und - für das Speditionsunternehmen - Beträge, die im Zusammenhang mit Zollanmeldungen zurückgezahlt werden, auf sein Konto zu empfangen, sowie Anträge auf Rückzahlung und Einspruchsverfahren einzureichen. Darüber hinaus erteilt der Auftraggeber dem Speditionsunternehmen Vollmacht, für Exportsendungen in die Türkei die Regelung „vereenvoudigde regeling zelfafgifte certificaten A.TR“ zu benutzen.

Der Auftraggeber ermächtigt das Speditionsunternehmen für die Erstellung in den Niederlanden von Ursprungszeugnissen, Zertifikate bezüglich des Warenverkehrs Eur.1 /MED/CV/CVO ATA, Legalisierungen von Unterschriften, Handelserklärungen, Carnets, sowie Rechnungen und allen sonstigen Exportunterlagen, deren Unterzeichnung und Vorlage zur Erledigung durch die Industrie- und Handelskammer und die niederländische Zollbehörde. Außerdem erteilt der Auftraggeber dem Speditionsunternehmen Zustimmung zur Einsicht in alle bei der Industrie- und Handelskammer und Zollbehörde hinterlegten Unterlagen bzw. Belege in Bezug auf die Anforderung von Exportunterlagen durch den Speditionsunternehmen. Auch hat der Speditionsunternehmen die Befugnis in Namen des Auftraggebers die Korrespondenz mit der Industrie- und Handelskammer sowie der Zollbehörde in Bezug auf Ursprungsangelegenheiten zu führen.

Im Zusammenhang mit der Vollmacht ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Speditionsunternehmen einen Nachweis des Bestehens des Unternehmens und des heutigen Sitzes und der Identität der Person(en), die befugt ist (sind), das Unternehmen rechtsgültig zu vertreten, zu erteilen (zum Beispiel ein aktueller Auszug der Eintragung des Unternehmens im Handelsregister oder eine Erklärung des Unternehmens, aus der sich die Befugnis der Person(en), die die Vollmacht unterzeichnet (unterzeichnen), ergibt). Von der Person/den Personen, die befugt ist/sind, das Unternehmen rechtsgültig zu vertreten, ist eine Kopie des Reisepasses/Ausweises vorzulegen. Handelt es sich beim Auftraggeber um eine Privatperson, dann hat er eine Kopie seines Passes oder seines Ausweises vorzulegen. [2]

Artikel 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, finden auf das Verhältnis zwischen den Parteien die **Niederländischen Speditionsbedingungen** [3] Anwendung, ausgenommen der darin aufgenommenen Schiedsgerichtsklausel. Die Rechtbank [vgl. LG] Rotterdam ist ausschließlich zuständig, in der ersten Instanz über die Streitigkeiten zwischen den Parteien zu entscheiden. Die letzte Fassung der Niederländischen Speditionsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Handlungen/Tätigkeiten Gültigkeit hat, findet Anwendung
- 1.2 Die folgenden Anlagen sind ein Bestandteil dieses Vertrags/dieser Vollmacht:
- o [Anlage a\) Die Niederländischen Speditionsbedingungen.](#)
 - o [Anlage b\) Checkliste der 'erforderlichen Informationen und Unterlagen'.](#)
- Sie finden diese Anlagen auch auf unserer Website www.customssupport.com unter der Überschrift "Downloads".*
- 1.3 Sofern den Interessen des Auftraggebers damit gedient wird, kann der direkte Vertreter, auf Wunsch des Auftraggebers, bei der Entnahme von Mustern oder Proben und materiellen Inspektion anwesend sein [4]
- 1.4 Der direkte Vertreter ist - wenn er dies so bald wie möglich mitteilt - berechtigt, die Verrichtung von Handlungen und Tätigkeiten, die sich aus diesem Vertrag bzw. dieser Vollmacht ergeben, zu weigern bzw. auszusetzen.

Artikel 2. VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

- 2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Unterlagen, Auskünfte und Angaben, die für die Erfüllung dieses Vertrags/dieser Vollmacht erforderlich sind (auch für jede einzelne Sendung bzw. jedes einzelne Geschäft) dem direkten Vertreter zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber gewährleistet gegenüber dem Speditionsunternehmen die Richtigkeit, Vollständigkeit, Gültigkeit und Authentizität der Unterlagen, Informationen
- 2.2 Der direkte Vertreter hat vom Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen, Auskünfte und Angaben zu verlangen, von denen er weiß oder billigermaßen hätte wissen müssen, dass sie für eine richtige Anmeldung wichtig sind.
- 2.3 Der direkte Vertreter wird auf Grund der vorgenannten Informationen die Anmeldung vornehmen.

[2] Personenbezogene Daten auf dieser Kopie, wie eine Sofinummer [kombinierte Sozialversicherungs- und Steuernummer] oder ein Foto, können unleserlich gemacht werden. Es handelt sich darum, dass das Speditionsunternehmen in der Lage ist, die Unterschrift und den vollständigen Namen des/der Unterzeichner(s) sowie die Gültigkeit des Ausweises zu überprüfen.

[3] Die Niederländischen Speditionsbedingungen, hinterlegt von der niederländischen Organisation für Spedition und Logistik FENEX bei der Geschäftsstelle der Arrondissementsgerichte in Amsterdam und Rotterdam; sie können auch eingesehen werden bei www.fenex.nl.

[4] Es ist ratsam, dass die Parteien prüfen, ob genauere Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Art der Produkte usw. wünschenswert sind.

Artikel 3. SICHERHEITSLEISTUNG / BEZAHLUNG VON STEUERN/ZÖLLEN

- 3.1** Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden für die Sicherheitsleistung und die Bezahlung von Zölle, sonstigen Abgaben und Steuern an das Zollamt die Fazilitäten des direkten Vertreters bis zur Beendigung der Beschau angewendet. Die Anwendung der Fazilität des Speditionsunternehmens für die Sicherheitsleistung und Zahlung der vom Auftraggeber geschuldeten Zölle, sonstigen Abgaben und Steuern bis zur Beendigung der Beschau ändert nichts an der Tatsache, dass die Tätigkeiten auf Gefahr des Auftraggebers erfolgen. Auch berührt sie nicht die in den niederländischen Speditionsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen in Bezug auf die Haftung des Auftraggebers und dessen Verpflichtungen, um auf erstes Anfordern des Speditionsunternehmens dasjenige, was der Auftraggeber dem Speditionsunternehmen schuldet oder schulden könnte, zu zahlen bzw. dafür eine Sicherheit zu leisten.

Artikel 4. VERPFLICHTUNG ZUR FÜHRUNG VON BÜCHERN

- 4.1** Der direkte Vertreter ist auf Grund der ihm erteilten Bewilligung zur Einreichung einer elektronischen Steuererklärung verpflichtet, Buch zu führen, wobei für jede Anmeldung die Originale von Dokumenten und Unterlagen aufbewahrt werden müssen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der gleichen Zeit eine Abschrift der von ihm eingereichten Dokumente und Unterlagen aufzubewahren. [5]
- 4.2** Ungeachtet des Inhalts von Artikel 4.1 ist der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet, alle Angaben im Zusammenhang mit der Anmeldung, die Unterlagen und die weiteren Angaben im Zusammenhang mit dem Geschäft in seiner Buchführung aufzubewahren, sofern sie zur Anmeldung gehören. [5]

Artikel 5. DAUER UND BEENDIGUNG / WIDERRUF DES VERTRAGS BZW. DER

- 5.1** Dieser Vertrag bzw. Diese Vollmacht wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, mit Wirkung vom Datum der Unterzeichnung. Der Vertrag bzw. Die Vollmacht kann unter Berücksichtigung einer Frist von einem (1) Monat gekündigt bzw. widerrufen werden.
- 5.2** Die Kündigung bzw. der Widerruf hat per Einschreiben zu erfolgen.
- 5.3** Die Bestimmungen in diesem Vertrag bzw. in dieser Vollmacht bleiben, sofern sie relevant sind, auf Grund behördlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verpflichtungen auch nach der Kündigung des Vertrags bzw. nach dem Widerruf der Vollmacht gültig.
- 5.4** Der direkte Vertreter ist berechtigt, diese Vollmacht auch nach dem Widerruf - im Rahmen eventueller Prüfungen seitens der Behörden - aufzubewahren.

Artikel 6. DRITE

- 6.1** Das Speditionsunternehmen ist berechtigt, diesen Vertrags bzw. diese Vollmacht von einem Dritten ausführen zu lassen.
- 6.2** Dieser Dritte kann sich auf die Niederländischen Speditionsbedingungen (ausgenommen der darin aufgenommenen Schiedsgerichtsklausel) berufen. Die Rechtbank Rotterdam ist auch in diesem Fall ausschließlich zuständig in der ersten.
- 6.3** Die erforderlichen Unterlagen, Informationen und Angaben, worunter diese Vollmacht, sind dem vorgenannten Dritten zur Verfügung zu stellen.

[5] Die Aufbewahrungsfrist beträgt 7 Jahre nach dem Datum, zu dem die Zollaufsicht beendet wurde.

